

N u t s = B l a t t.

No. 23.

Marienwerder, den 10ten Juni

1842.

Die Gesefsammlung No. 13. und 14. enthält unter:

- No. 2262. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23ten April c., durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18ten Dezember 1841, in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November 1808 bethehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben;
- No. 2263. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten April c., betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nufungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgeseze;
- No. 2264. Reglement für die Feuersocietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise beslegenen Dörfer Haafel und Zilmsdorf, vom 6ten Mai c.;
- No. 2265. Reglement für die Provinzial- Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 6ten Mai c.;
- No. 2266. Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für das gesammte platte Land der genannten Provinz, vom 6ten Mai c.;
- No. 2267. Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Graffschaft Glatz und dem Markgrasthum Ober-Lausß bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für die sämmelichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 6ten Mai c.;

No. 2268. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Mai c., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie Königl. Hoheit;

No. 2269. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten März c., betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation;

No. 2270. Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezbr. 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins, vom 15ten April c.

B e k a n n t m a c h u n g

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pEt. (Befehlsammlung No. 2255.), sollen sämtliche noch im Umlauf befindliche Preussische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behuf der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pEt. jährlich verzinst werden.

Es werden daher sämtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungshauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seite nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen

Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich fortbeziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldsscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

- a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;
- b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;
- c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler,

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldsschein, Kapitals hiers durch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausbezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung erteilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldsscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldsscheine einlassen können. Hierauf wird nun:

- 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldsscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldsscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldsscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldsscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten

solcher Staatsschuldsscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloseten Staatsschuldsscheine wieder eingezogen werden.

- 2) Die Inhaber nicht ausgeloseter Staatsschuldsscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts &c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldsscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.
- 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldsscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf $3\frac{1}{2}$ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab“ enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldsscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions Stempel bedruckten Staatsschuldsscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versiehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.
- 4) Diejenigen Staatsschuldsschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Baluta zum Dien Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Ka

pital; Beträge solcher Staatsschuldsscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

- 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldsscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungshauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldsscheine zur Umwandlung bestimmt“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „... Thaler umgewandelte Staatsschuldsscheine“ enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Der nach dem diesjährigen Kalender Verzeichnisse in der Stadt Christburg auf den 27sten Juni c. angelegte Krammarkt wird nicht an diesem Tage, sondern Montag den 4ten Juli c. und der Pferdemarkt am Freitage vorher, am 1sten Juli c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 30sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 28ten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Staats-Behörde noch zu errichtenden Klein-Kinder-Verwahranstalten neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange wie den öffentlichen Schulen zu Theil werden solle.

Im Auftrage der Königl. Ministerien bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 30sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Für den Zeitraum vom 15ten d. M. bis zum 1sten Dezember d. J. ist der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unseres Verwaltungsbezirkles auf Zwei Silbergroschen pro Stück festgesetzt worden, wonach sich die Herren Apothekenbesitzer zu achten haben.

Marienwerder, den 1sten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Am Charfreitage den 25sten März c. ist in der evangelischen Kirche zu Christburg der Kanzelumhang mit der Umkleidung des Altars und dem Fußteppich an demselben, durch Feuer zerstört worden. Mehrere Mitglieder der Gemeinde aber haben sofort durch freiwillige Beiträge die Summe von 42 Rthlr. 18 Sgr. aufgebracht und auf diese Weise den entstandenen Schaden gedeckt. Der hiedurch ausgesprochene wohlthätige und religiöse Sinn wird von uns belobend anerkannt.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Bescheinigungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

VI. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptklasse im IVten Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschristsmäßigen Verifications-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Königl. Staatsschulden-Eilungskasse versehen, heute den betreffenden Domainen-Kentämtern zugestellt worden, und können nunmehr von denselben gegen Bescheinigung unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 14ten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

VII. Den 21sten d. M. ist ein schon in Verwesung übergegangener männlicher, unbekannter Leichnam unterhalb der Festung Graudenz aus der Weichsel gezogen worden. Der Verstorbene war anscheinend zwischen 20 und 30 Jahre alt, das Haupthaar fehlte ihm ganz; bis auf einen kleinen Büschel Haare auf dem Schädel, die braunschwarz waren.

Er hatte weder Schnurr- noch Backenbart. Sein Gesicht war länglich und seine Größe betrug ungefähr 5 Fuß und 5 Zoll.

Seine Bekleidung bestand aus:

1. einer Infanterie-Jacke von blauem Tuch ohne Achselklappen,
2. einer Weste, anscheinend von halbseidenem Zeug auf braunem Grunde mit weinläufigen gelben Querstreifen, an welcher eine Reihe kleiner gelber Metallknöpfe sich befand,
3. einem Paar alten, grautuchenen Militair-Hosen,
4. einem Paar zweinähtigen Stiefeln mit kurzen Schäften,
5. einem alten Hemde von ordinärer weißer Leinwand, welches vorne auf dem Brusttheile mit rothem Zeichen mit dem Buchstaben M. gezeichnet war,
6. einem kleinen bunten Halstuch auf rothem Grunde, und
7. einem alten ledernen Hosenträger.

Außerliche Verletzungen sind an der Leiche nicht entdeckt worden.

Jedermann, dem die Todesart, der Name und die Herkunft des Verstorbenen bekannt sein sollte, wird hiermit aufgefodert, die Anzeige davon spätestens binnen drei Monaten a dato bei uns zu machen.

Kosten werden ihm dadurch nicht veranlaßt werden.

Graudenz, den 22sten Mai 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

VIII. Den 27sten d. M. ist am Rande einer Kämpfe der Weichsel beim Dorfe Al. Labin der Leichnam eines unbekanntes Knaben von 14 bis 16

Zehren vorgefunden worden. Die Leiche war schon so erstelle und in Verwesung übergegangen, daß namentlich ihre Gesichtszüge nicht mehr erkennbar waren. Der Kopf war fast ganz kahl und nur hinterwärts am Halse noch einige wenige Haare von brauner Farbe sichtbar. Bekleidet war die Leiche nur noch mit ordinären, bis auf die Wade reichenden schwarz ledernen Stiefeln und am Halse saß noch der Kragen eines grob leinenen Hemdes. Die übrigen Kleider schienen schon abgefaut zu sein, woraus zu schließen, daß der Leichnam bereits seit längerer Zeit im Wasser gelegen hat.

Jeder, wer über diesen Knaben oder die Art und Weise seines Abtrens nähere Auskunft zu ertheilen im Stande ist, wird hierdurch aufgefordert, uns unverzüglich Anzeige davon zu machen oder sich bei seiner nächsten Polizeibehörde vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Graudenz, den 30sten Mai 1842.

Königliche Inquisitorials-Deputation.

Adelsverlust.

IX. Der ehemalige Dorfschullehrer Friedrich Isidor v. Hiltton aus Neuhoff bei Graudenz ist mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts in Marienwerder vom 5ten Februar 1842 seines Adels verlustig erklärt.

Mewe, den 27sten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

X. Der im Amtsblatt pro 1841 Nro. 53. pag. 401. als Deserteur schriftlich verfolgte Cürassier Johann David Brandt ist am 19ten v. M. im Dorfe Mariensfelde, Rentamts Marienwerder, ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

XI. Dec

XI. Der nachfolgend näher bezeichnete Arbeitsmann Albrecht Andryjewski, welcher des Verbrechens des Diebstahls wegen zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweis des ehelichen Erwerbes verurtheilt worden, auch bereits früher mehrmals wegen Diebstahls bestraft ist, ist am 2ten d. M. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Verretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schweß, den 3ten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t.

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Jezewo, Alter — 50 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — lang und spitz, Mund — klein, Bart — rasirt, Zähne — fehlen am rechten Oberkiefer 2 und unten ein Backzahn, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — unterseht, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blau und grau geflickte Tuchjacke mit gelb metallenen Knöpfen, eine blau tuchene geflickte Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar schwarz lederne Stiefel mit langen Schemen, ein runder schwarzer Filzhut, eine aschgraue tuchene Halsbinde, ein weiß leinenes Hemde.

XII. Die von uns im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1841 pag 346. unter dem 28sten Oktober v. J. Steckbrieflich verfolgte Handelsfrau Regine Neumann geborne Simon aus Grochow ist eingeliefert, auch wird der gleichzeitig hinter die Tochter derselben, Lene Neumann erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Zielenzig, den 14ten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

XIII. Der ehemalige Wirthschafter Rudolph, welcher von hier aus wegen unbefugter gewerbsweiser Anfertigung schriftlicher Aufträge und Besiß und Mißbrauch eines Dienstsegels eines Beamten zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte Johannisdorf entfernt und konnte derselbe bis jetzt nicht ermittelt werden. Sämmtliche resp. Behörden, in deren Geschäftsbereich der 2c. Rudolph sich befinden sollte, werden ersucht, von seinem zeitigen Aufenthaltsorte mir gefälligst Nachricht zu geben.

Wartenwerder, den 25sten Mai 1842.

Königliches Domainen:Rentamt.

XIV. Der im Amtsblatt Nro. 17. pag. 25. steckbrieflich verfolgte Bartolomäus Topolewski befindet sich bei hiesigen Königl. Inquisitoriat bereits wieder in Haft. Graudenz, den 23sten Mai 1842.

Königliches Domainen:Rent:Amt.

XV. Der unten signalisirte Arbeitsmann Michael Kalinowski ist der Theilnahme an einem verübten Diebstahle dringend verdächtig und hat sich vor Einleitung der Untersuchung heimlich von hier entfernt. Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Königliche Land- und Stadgericht abliefern zu lassen, uns aber hiervon zugleich Nachricht zu geben.

Culm, den 31sten Mai 1842.

Der Magistrat.

Signallement.

Geburtsort — Augustowo in Polen, Wohnort — Culm, Alter — 25 Jahre, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — trug einen Schourrbart.

Bekleidung bei seiner Entweichung: Ein grüner Mollrock mit gelben Knöpfen, eine blau tuchene Mütze mit weißer Umfassung, ein Paar graue tuchene Beinkleider, ein Paar kurze Stiefel.

Patent-Be. XVI. Dem Posamentirern J. G. Buhlmanns Söhnen zu Krefeld ist unter willigungen. dem 18ten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Frangemaschine zum Einschießen des vorgedachten Garns und gleichzeitigen Drehen der Troddeln,

auf den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Dammé zu Danzig ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswalzen von Löffeln und Gabeln

auf den Zeitraum von Fünf Jahren und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden. XVII. Zu der erledigten Pfarrstelle bei der deutsch-polnischen evangelischen St. Georgen-Gemeinde zu Thorn ist der Predigtamts-Candidat und Coadjutor, Gouverneur Herrmann Erdmann von dem Kirchen-Patron gewählt und bestätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Rakowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Swierczynki ist durch den Pfarrer Genastyl wieder besetzt worden.

In Stelle des seitherigen Kreis-Deputirten des Thorer Kreises, Hauptmann v. d. Lanken, ist der Rittergutsbesitzer Vogel auf Nielub zum Kreis-Deputirten erwählt und bestätigt worden.

Die Stelle des nach Posen versetzten Ober-Zoll-Inspectors, Steuer-Raths Hahn zu Thorn, ist vom 1sten d. M. ab, dem bisherigen Ober-Zoll-Inspector Ortman in Strzalkowo verliehen worden.

Der Patrimonial-Richter Köpell ist als unbesoldeter Rathmann in Conië bestätigt worden.

Der Stadtverordnete Wenzel zu Strasburg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätigt worden.

Die Bürger Adam Krajewski und Ignaz Rogacki zu Neumark sind daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt und als solche bestätigt worden.

Der Bürger Anton Krispin ist als unbesoldeter Rathmann für die Stadt Cammin bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Struck ist von uns in der Eigenschaft als 2ter Amtsdienere beim Domainen-Amt Strasburg definitiv bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)